

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	19.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Zinsen
Akteure	Aeschi, Thomas (svp/udc, ZG) NR/CN
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1965 - 01.01.2023

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Canetg, Fabio
Heidelberger, Anja

Bevorzugte Zitierweise

Canetg, Fabio; Heidelberger, Anja 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Zinsen, 2014 - 2021*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 19.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Wirtschaft	1
Geld, Wahrung und Kredit	1
Geldpolitik	1
Sozialpolitik	1
Sozialversicherungen	1
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	1

Abkürzungsverzeichnis

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
SNB Schweizerische Nationalbank

AVS Assurance-vieillesse et survivants
BNS Banque nationale suisse

Allgemeine Chronik

Wirtschaft

Geld, Wahrung und Kredit

Geldpolitik

Die **schweizerische Geldpolitik** war 2014 massgeblich durch die 2011 eingefuhrte Wechselkursuntergrenze gegenuber dem Euro gepragt. Dieser wertete sich im Jahresverlauf stetig ab, was die Schweizerische Nationalbank (SNB) ab September 2014 dazu veranlasste, ihre Kommunikation leicht anzupassen. Neu wurde nicht nur bekraftigt, den Mindestkurs mit „unbeschrankten“ Devisenkaufen verteidigen zu wollen, sondern auch „unverzuglich“ weitere Massnahmen zu ergreifen, sollte dies notig sein. Am 18.12.14 (eine Woche nach der geldpolitischen Lagebeurteilung vom Dezember) entschied sich die Nationalbankspitze zur Einfuhrung von Negativzinsen auf den Girokonten, die Geschaftsbanken und andere Finanzmarktintermediare bei der SNB hielten. Der entsprechende Zinssatz wurde auf -0.25% festgelegt und sollte ab dem 22.1.15 erhoben werden. Hohe Freibetrage (das 20-fache der Mindestreserven bei mindestreservepflichtigen Banken oder CHF 10 Mio. andernfalls) fuhrten dazu, dass nur vereinzelt Finanzinstitute mit tatsachlichen Belastungen zu rechnen hatten (darunter die ZKB, nicht aber die UBS, die CS und die Raiffeisen). In den Medien wurde die Vermutung geussert, dass der Entscheid hauptsachlich auf die Wahrungsturbulenzen in Russland wenige Tage zuvor zuruckzufuhren war. Der Prasident des Direktoriums bestatigte, dass im Vorfeld der Entscheidung Wahrungsinterventionen notig geworden waren, um den Mindestkurs zu verteidigen.

Okonomen beurteilten die Massnahme an sich als wenig uberraschend, den Zeitpunkt jedoch schon. Die NZZ fragte in ihrer Ausgabe vom 20.12.14 rhetorisch „Und was kommt nach den Negativzinsen?“ und nahm damit eine weit verbreitete Befurchtung auf, dass die SNB ihr Pulver im Angesicht der absehbaren geldpolitischen Lockerung im Euroraum (erwartet per 22.1.15) zu fruh verschossen habe. Andere Kommentatoren usserten Bedenken, wonach der **Entscheid zur Einfuhrung von Negativzinsen** von den Markten dahingehend interpretiert werden konnte, dass die SNB entgegen ihrer Kommunikation nicht bereit sei, „unbeschrankt“ Devisen zu kaufen. Die Reaktionen der politischen Parteien waren mehrheitlich positiv. Der Mindestkurs sei nach wie vor zentral fur die Exportwirtschaft, weshalb die ergriffene Massnahme zur Verteidigung der Wechselkursuntergrenze zu begrussen sei. Einzig die SVP usserte sich skeptisch. Die SNB habe sich mit der Anbindung an den Euro in eine „ungluckliche“ Situation gebracht, so Thomas Aeschi (svp, ZG).¹

Sozialpolitik

Sozialversicherungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Im Juni 2019 reichte Werner Salzmann (svp, BE) zwei Motionen fur eine Besserstellung der Selbstandigerwerbenden bei den AHV-Verzugszinsen ein. Neben marktkonformen Verzugszinsen (Mo. 19.3655) forderte er auch eine **zeitgerechte Erhebung von Verzugszinsen bei der AHV**. Bei der Aufnahme einer neuen selbstandigen Erwerbstatigkeit mussten die Betroffenen Akontobeitrage auf ein provisorisches Einkommen zahlen, erklarte Salzmann. Erwiesen sich diese Beitrage im Nachhinein als deutlich zu tief (mindestens 25 Prozent), mussten die fehlenden AHV-Beitrage mit 5 Prozent verzinst werden. Da die Beitrage jedoch auf dem Einkommen gemass der Steuerveranlagung festgelegt wurden, dauere es einige Zeit, bis die tatsachlichen Beitrage bekannt wurden. Diese Verzinsung solle gemass dem Motionar nun jedoch nicht mehr ab Aufnahme der selbstandigen Erwerbstatigkeit, sondern erst ab der rechtskraftigen Veranlagung geschuldet sein. Der Bundesrat verwies darauf, dass die Verzugszinsen erst zwolf Monate nach Ablauf des Beitragsjahres zu laufen beginnen wurden – nicht bereits ab Beginn der Erwerbstatigkeit. Dadurch bleibe den Selbstandigerwerbenden Zeit, Abweichungen gegenuber dem provisorischen Einkommen zu melden und entsprechende Ruckforderungen zu verhindern. Der Vorschlag der Motion wurde nun aber die Selbstandigerwerbenden gegenuber den Arbeitgebenden besserstellen und ein Inkassorisiko fur die AHV mit sich bringen. Entsprechend beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion. In der Sommersession 2021 nahm der Nationalrat die Motion, die in der Zwischenzeit von

STUDIEN / STATISTIKEN
DATUM: 31.12.2014
FABIO CANETG

MOTION
DATUM: 09.06.2021
ANJA HEIDELBERGER

Thomas Aeschi (svp, ZG) übernommen worden war, mit 101 zu 82 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) an. Die SVP, die FDP.Liberalen und eine Mehrheit der Mitte-Fraktion verhalfen ihr zum Erfolg.²

MOTION

DATUM: 09.06.2021
ANJA HEIDELBERGER

Im Juni 2019 reichte Werner Salzmann (svp, BE) zwei Motionen für eine Besserstellung der Selbständigerwerbenden bei den AHV-Verzugszinsen ein. Neben einer zeitgerechten Erhebung der Verzugszinsen (Mo. 19.3654) forderte er auch, die **Verzugszinsen bei durch die Ausgleichskassen nachgeforderten Beiträgen zukünftig marktkonform zu gestalten**. Der aktuelle Zinssatz von 5 Prozent sei «weit entfernt von einem marktkonformen Zinssatz» und belaste damit die Selbständigerwerbenden. Wie bei Salzmans anderer Motion verwies der Bundesrat auch hier darauf, dass die Zinsen erst 12 Monate nach Ablauf des Beitragsjahrs anfielen und die Betroffenen folglich Abweichungen ihres Einkommens gegenüber dem provisorischen Einkommen melden könnten. Von einer entsprechenden Zinssenkung wären aber nicht nur Selbständigerwerbende betroffen, sondern auch die Arbeitgebenden – bei diesen sei es jedoch zentral, dass sie die Lohnbeiträge ihrer Mitarbeitenden auch tatsächlich bezahlten, was der hohe Zinssatz eben sicherstellen solle. Die Motion würde folglich zu Inkassoverlusten bei den Ausgleichskassen führen. Diese Meinung teilte der Nationalrat in der Sommersession 2021, nachdem Thomas Aeschi (svp, ZG) die Motion übernommen hatte, jedoch nicht: Mit 97 zu 81 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) nahm die grosse Kammer die Motion an.³

1) Medienmitteilung SNB vom 11.12.14; Medienmitteilung SNB vom 18.12.14; Medienmitteilung SNB vom 18.9.14; Medienmitteilung SNB vom 19.6.14; Medienmitteilung SNB vom 20.3.14; NZZ, 19.12.14; NZZ, 20.12.14

2) AB NR, 2021, S. 1226 f.

3) AB NR, 2021, S. 1227